

# Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Oberwil i.S.

Die Einwohnergemeinde Oberwil i.S.

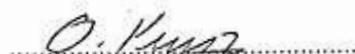
gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 15 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Oberwil i.S. vom 28. Mai 2001.

*beschliesst:*

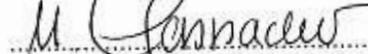
Gegenstand	<b>Art. 1</b> Die Einwohnergemeinde Oberwil i.S. erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	<b>Art. 2</b> Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	<b>Art. 3</b> Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	<b>Art. 4</b> Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 01.01.2002 in Kraft.  <sup>2</sup> Es hebt widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 24.11.2001 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Der Gemeindeschreiber:



## Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 12.10.2001 bis 19.11.2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 41 vom 11.10.2001 bekannt.

Oberwil i.S., 24.11.2001 Ge

Der Gemeindeschreiber:

